

**Allgemeinverfügung der Stadt Spaichingen
über das Verbot von Veranstaltungen ab 200 Personen
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Die Stadt Spaichingen erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- 1.) Die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 200 Personen wird im gesamten Stadtgebiet Spaichingen untersagt.**
- 2.) Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit einer Besucherzahl unter 200 Personen müssen bei der Stadt Spaichingen, Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung / Bürgerservice unter Vorlage einer Risikobewertung sieben Tage vor deren Durchführung angezeigt werden.**

Die Kriterien für die Risikoeinschätzung sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts abrufbar.

Veranstaltungen vor dem 21.03.2020 sind unmittelbar anzuzeigen.

- 3.) Bei allen Veranstaltungen nach Ziffer 2 sind durch den Veranstalter Listen mit Name, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmenden zu führen und aufzubewahren.**
- 4.) Veranstaltungen nach Ziffer 2 können im begründeten Einzelfall untersagt werden.**
- 5.) Die Anordnungen nach Ziffern 1 -3 sind zunächst bis 11.05.2020 um 24 Uhr befristet.**
- 6.) Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Straftat dar und können mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.**

Rechtsgrundlage:

§ 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz

I. Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Spaichingen ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Seit im Dezember 2019 erstmals in China Menschen von einer neuartigen Lungenkrankheit befallen wurden, breitet sich das Virus SARS-CoV-2 immer weiter aus. Der Bundesgesundheitsminister hat am 08.03.2020 die Empfehlung ausgesprochen, Veranstaltungen ab einer Größe von 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Regelfall abzusagen. Der baden-württembergische Gesundheitsminister hat am 09.03.2020 ebenso die Absage von Veranstaltungen über 1.000 Teilnehmerinnen empfohlen.

Das Landratsamt Tuttlingen hat in seiner Handlungsempfehlung an die kreisangehörigen Kommunen vom 12.03.2020 die Absage von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl ab 200 Personen empfohlen.

Bei Veranstaltungen, zu denen viele Menschen zusammenkommen, besteht ein hohes Risiko, dass die Teilnehmenden sich untereinander anstecken.

Die Stadt Spaichingen untersagt deshalb mit dieser Verfügung Veranstaltungen von mehr als 200 Personen in ihrem Stadtgebiet. Dies gilt vorerst bis 11.05.2020.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes können andere Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung des Corona-Virus vermeintlich in kleineren Personenzusammenkünften einschränken können, die Gefahren bei großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Ferner ist auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghaften Zunahme von Infektionen in die Abwägung einzubeziehen. Die Untersagung von diesen Veranstaltungen ist aus diesem Grund erforderlich.

Mildere Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die Veranstaltungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären.

Das Verbot von Veranstaltungen ist ebenfalls verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus

gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Bei Veranstaltungen unter 200 Teilnehmern ist die Gefahr einer Infizierung und Weitergabe des Virus immer noch hoch, weswegen hier die verhältnismäßige Auflage einer Liste der Teilnehmenden mit deren persönlichen Daten in Betracht kommt.

Bei Veranstaltungen unter 200 Teilnehmenden ist die Rückverfolgung der Kontakte durch die Teilnehmerlisten einfacher, wodurch rückwirkend alle Kontaktpersonen im Falle eines Infizierten leichter rückverfolgt werden können.

Die Auflage ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es gibt hier keine wirtschaftlichen Einbußen, es muss lediglich der Aufwand der Passkontrolle sowie des Notierens der Daten betrieben werden. Durch die Identitätsfeststellung kann im Falle einer Infizierung im Nachhinein die Kette der Kontaktpersonen rückverfolgt werden. Dem stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der teils unkontrollierten weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Anzeigepflicht ist hierbei ebenfalls wichtig um im Falle eines Infizierten, eine Rückverfolgung der Veranstaltungsteilnehmer durchzuführen. Außerdem wird der Ortspolizeibehörde dadurch ein Überblick über die Veranstaltungen und dem damit einhergehenden erhöhten Risiko der Infektionsgefahr verschafft.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Meldepflicht ist verhältnismäßig. Sie ist erforderlich und geeignet, um das Risiko einer weiteren Übertragung einzuschränken, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks im Zusammenhang mit der Teilnehmerliste sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da die Einschränkungen durch die Meldepflicht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutz hochwertiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Bevölkerung stehen.


Die Kriterien für die Risikoeinschätzung des Robert Koch Instituts sind im Internet unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile abrufbar.

Diese Allgemeinverfügung wird am 13.03.2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 14.03.2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Spaichingen (beim Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung / Bürgerservice, Marktplatz 19, 78549 Spaichingen) Widerspruch einlegen.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zu stellen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schuhmacher', with a long, sweeping horizontal line extending to the right.

Schuhmacher

Fachbereichsleiter öffentliche Sicherheit
und Ordnung / Bürgerservice